

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Erbschaftsteuer: Aufschiebend bedingte Last

Urteil vom 15.07.2021, Az: II R 26/19

2. Erbschaftsteuer: Familienheim bei Zuerwerb

Urteil vom 06.05.2021, Az: II R 46/19

3. Gewerbsteuer: Befreiung für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeeinrichtungen

Urteil vom 01.09.2021, Az: III R 20/19

4. Umsatzsteuer: EuGH-Vorlage zur Turnierteilnahme mit fremden Pferden

Beschluss vom 27.07.2021, Az: V R 40/20

Urteile und Beschlüsse:

1. Erbschaftsteuer: Aufschiebend bedingte Last

Urteil vom 15.07.2021, Az: II R 26/19

1. Eine aufschiebend bedingte Last ist auf den Zeitpunkt des Bedingungseintritts zu bewerten.

2. Der Kapitalwert von lebenslänglichen Leistungen wird mit dem bei Bedingungseintritt geltenden Vervielfältiger berechnet.

3. Eine Abzinsung der aufschiebend bedingten Last für die Schwebezeit zwischen dem Rechtsgeschäft und dem Bedingungseintritt findet nicht statt.

2. Erbschaftsteuer: Familienheim bei Zuerwerb

Urteil vom 06.05.2021, Az: II R 46/19

1. Erwirbt ein Steuerpflichtiger von Todes wegen eine Wohnung, die an seine selbst genutzte Wohnung angrenzt, kann dieser Erwerb als Familienheim steuerbegünstigt sein, wenn die hinzuerworbene Wohnung unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt ist.

2. Der wegen der Beseitigung eines gravierenden Mangels eintretende Zeitverzug steht

der unverzüglichen Selbstnutzung nicht entgegen, wenn der Erwerber den Baufortschritt angemessen fördert.

3. Gewerbesteuer: Befreiung für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeeinrichtungen

Urteil vom 01.09.2021, Az: III R 20/19

1. Die Gewerbesteuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 Buchst. c und d GewStG erfasst nur die Gewinne, die aus dem Betrieb der jeweiligen Einrichtung selbst erzielt werden.

Übt der Träger der Einrichtung daneben Tätigkeiten aus, die nicht vom Zweck der Steuerprivilegierung gedeckt sind, unterfällt der daraus erzielte Gewinn der Gewerbesteuer.

2. Die Annahme einer nicht von der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 Buchst. c und d GewStG erfassten Tätigkeit setzt nicht voraus, dass die Tätigkeit die Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs i.S. des § 14 Satz 1 AO erfüllt, den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung verlässt oder besondere organisatorische Vorkehrungen erfordert. Es genügt, dass der Tätigkeit trennbare Erträge zugeordnet werden können.

4. Umsatzsteuer: EuGH-Vorlage zur Turnierteilnahme mit fremden Pferden

Beschluss vom 27.07.2021, Az: V R 40/20

Dem EuGH wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Zur Bedeutung von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG in der Auslegung durch das EuGH-Urteil Baštová:

Erbringt der Inhaber eines Ausbildungsstalls für Turnierpferde an den Pferdeeigentümer eine einheitliche Leistung, die aus Unterbringung, Training und Turnierteilnahme von Pferden besteht, auch insoweit gegen Entgelt, als der Pferdeeigentümer diese Leistung durch hälftige Abtretung des ihm bei einer erfolgreichen Turnierteilnahme zustehenden Anspruchs auf Preisgeld vergütet?